

Generalunternehmervertrag

zwischen

(nachfolgend «Bestellerin» genannt)

und

(nachfolgend «Generalunternehmer» genannt)

wird der folgende Generalunternehmervertrag geschlossen

Art. 1 Gegenstand

1. Die Bestellerin überträgt dem Generalunternehmer die schlüsselfertige Ausführung der folgenden Bauwerke:

2. Grundlage dieses Vertrags bilden die Baubewilligung der Gemeinde _____ vom _____ sowie sämtliche mit den betreffenden Bauwerken in Verbindung stehenden behördlichen Bewilligungen und Verfügungen.
3. Die folgenden Dokumente bilden in der nachstehenden Rangordnung, ergänzende Bestandteile dieses Vertrags:
 - das Leistungsverzeichnis vom _____,
 - der Baubeschrieb vom _____,
 - die diesem Vertrag als Beilage angefügten Pläne gemäss ebenfalls beiliegendem Verzeichnis,
 - die Offerte des Generalunternehmers vom _____.
4. Für die Auslegung dieses Vertrages und der oben genannten, ergänzenden Bestandteile sind in nachstehender Rangfolge massgebend:
 - Die SIA-Norm 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten» in der Ausgabe _____ und nur soweit, als dieser Vertrag keine abweichende Regelung enthält und die genannte Norm auf Generalunternehmer-Verträge anwendbar ist,
 - die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über den Werkvertrag.